

STEFFEN LEICHT

Die Qualifikation der Haftung
von Angehörigen rechts- und
wirtschaftsberatender Berufe
im grenzüberschreitenden
Dienstleistungsverkehr

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

82

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

82

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow und Klaus J. Hopt



Steffen Leicht

Die Qualifikation der Haftung
von Angehörigen rechts- und
wirtschaftsberatender Berufe
im grenzüberschreitenden
Dienstleistungsverkehr

Mohr Siebeck

Steffen Leicht, geboren 1971; 1991–97 Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen und Aix-en-Provence; 1994–98 Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Tübingen; 1998–2001 Referendariat in Hamburg; seit 2001 Rechtsanwalt in Hamburg.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Leicht, Steffen

Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden

Dienstleistungsverkehr / Steffen Leicht. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; 82)

ISBN 3-16-147454-6

978-3-16-158406-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1999/2000 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Sie wurde im Dezember 1998 abgeschlossen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 2000 weitestgehend eingearbeitet.

An dieser Stelle gilt es, vielfach Dank auszusprechen. Dies betrifft in erster Linie Herrn Prof. Dr. Ulrich Bälz. Er war nicht nur als Doktorvater ein stets offener und gesprächsbereiter Ratgeber. Auch meine Tätigkeit als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl, die bereits während der Studienzzeit begann, wird mir nicht nur in juristischer Hinsicht als sehr wertvolle und bereichernde Zeit in Erinnerung bleiben. Insbesondere hierfür danke ich ihm herzlich.

Weiter bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dietrich Rothoef, M.P.A. (Harvard) dafür, daß er mir durch seine Vorlesungen zum Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung die Freude vermittelte, über den Tellerand eines nur national orientierten Juristen zu blicken. Er hat darüber hinaus nicht nur zügig das Zweitgutachten erstellt, sondern stand auch während der Entstehung der Arbeit stets mit Rat zur Seite.

Ebenfalls gilt mein Dank den ehemaligen Kollegen am Lehrstuhl Kai-Uwe Karl und Dr. Jürgen Hartung für zahlreiche anregende Diskussionen und hervorragende Zusammenarbeit. Letzterem danke ich insbesondere für die kritische Durchsicht des Manuskripts. Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht sei für die Möglichkeit der Recherche in der ausgezeichneten Bibliothek und der Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe gedankt.

In besonderer Weise danke ich meinen Eltern für alles, was sie mir für mich getan haben. Ohne ihren unermüdlichen Einsatz für ihre Kinder wäre mein Weg erheblich beschwerlicher gewesen.

Gewidmet sei die Arbeit meinem Freund Joachim Heiland, der leider viel zu früh verstarb.

Hamburg, im Oktober 2001

Steffen Leicht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XII
Einleitung	1
1. Kapitel: Die Haftung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in Deutschland	
A. Haftung für Dienstleistungen.....	4
I. Der Begriff der Dienstleistung.....	4
1. Wirtschaftswissenschaftliche Definitionen	4
2. Der Versuch einer rechtswissenschaftlichen Definition.....	5
a) Die Dienstleistungsfreiheit im Recht der Europäischen Gemeinschaften	5
b) Der Begriff der Dienstleistung in Art. 29 I EGBGB.....	6
c) Allgemein-rechtliche Definition.....	6
(i) Die entgeltliche Geschäftsbesorgung.....	7
(ii) Die besondere Sach- und Fachkunde der Angehörigen der Dienstleistungsberufe	8
(iii) Die Begriffsbestimmung der Dienstleistung: Kombination der entgeltlichen Geschäftsbesorgung und der besonderen Sach- und Fachkunde	9
II. Die Verantwortlichkeit für erbrachte Dienstleistungen.....	11
1. Wirtschaftlicher Hintergrund bei der Schaffung des BGB	12
2. Die rechtliche Entwicklung unter dem BGB	12
B. Haftung gegenüber dem Vertragspartner.....	15
I. Rechtliche Einordnung der geschlossenen Verträge.....	15
1. Der Vertrag mit dem Rechtsanwalt	15
a) Die geschichtliche Entwicklung der vertraglichen Einordnung	15
b) Die heutige vertragliche Einordnung	16
2. Der Vertrag mit dem Wirtschaftsprüfer.....	18
a) Die geschichtliche Entwicklung des Berufs.....	18
b) Der Tätigkeitsbereich des Wirtschaftsprüfers	18
c) Die vertragliche Einordnung	19
3. Der Vertrag mit dem Steuerberater.....	21
a) Die geschichtliche Entwicklung des Berufs	21
b) Der Tätigkeitsbereich des Steuerberaters	22
c) Die vertragliche Einordnung	22

4. Die Relevanz der vertraglichen Einordnung für die Haftung der Dienstleister	24
II. Entwicklung der beruflichen Verhaltensanforderungen an die Dienstleister	25
1. Die berufsrechtliche Gesetzgebung	25
2. Die Rechtsprechung	27
a) Die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung und Informationsbeschaffung	28
b) Die Pflicht zur Anwendung der besonderen Sach- und Fachkunde	33
c) Die Pflicht zur Belehrung und Beratung	37
d) Die Pflicht zur Beachtung der Weisungen des Mandanten	43
e) Die Pflicht zur Wahl des sichersten Weges	44
f) Die Pflicht zur Verschwiegenheit	46
g) Nachvertragliche Pflichten	48
3. Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers als Prüfer und Treuhänder	49
a) Die Prüfungstätigkeit	49
(i) Die Durchführung von Pflichtprüfungen	49
(ii) Die Durchführung von freiwilligen Prüfungen	52
b) Die Tätigkeit als Treuhänder	53
III. Systematische Einordnung der Verantwortlichkeit	54
C. Haftung gegenüber Dritten	56
I. Die Entwicklung eines Lösungsansatzes durch die Rechtsprechung	56
II. Vertragliche Lösungen	57
1. Der stillschweigend geschlossene Auskunfts- und Beratungsvertrag	57
2. Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	59
III. Deliktische Lösungen	63
1. § 823 BGB	63
2. § 826 BGB	65

2. Kapitel: Die Haftung für grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen

A. Einführung	68
B. Die Qualifikation im Internationalen Privatrecht	70
I. Sinn und Zweck der Qualifikation	70
II. Der Qualifikationsgegenstand	72
III. Das Qualifikationsstatut	73
1. Vom Systembegriff zum Funktionsbegriff	73
2. Auslegung des Funktionsbegriffs	76
a) Gebundene Qualifikationsarten	76

b) Ungebundene Qualifikationsarten.....	78
(i) Die Autonomie des Internationalen Privatrechts	78
(ii) Der Qualifikationsmaßstab	79
3. Würdigung	82
C. Die Qualifikation der Haftungsfiguren: Der bisherige Stand im deutschen Recht.....	87
I. Haftung gegenüber dem Vertragspartner	87
1. Culpa in contrahendo	87
2. Positive Forderungsverletzung	88
3. Nachvertragliche Haftung	89
II. Haftung gegenüber Dritten	90
1. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und stillschweigend geschlossene Auskunfts- und Beratungsverträge.....	90
2. § 826 BGB	91
D. Zwischenbetrachtung und Arbeitsthese	92

3. Kapitel: Die Haftung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in England, den USA und Frankreich

A. Die Berufsbilder in den Wirtschaftsordnungen der einzelnen Staaten	93
I. England	93
II. USA	94
III. Frankreich.....	95
B. Haftung gegenüber dem Vertragspartner	97
I. England	97
1. Die Verhaltensanforderungen an den Rechtsanwalt	97
2. Die Verhaltensanforderungen an den Wirtschaftsprüfer	100
3. Vertragliche oder deliktische Verantwortlichkeit.....	102
4. Internationalprivatrechtliche Qualifikation.....	106
II. USA	108
1. Die Verhaltensanforderungen an den Rechtsanwalt	108
2. Die Verhaltensanforderungen an den Wirtschaftsprüfer	109
3. Vertragliche oder deliktische Verantwortlichkeit.....	110
4. Internationalprivatrechtliche Qualifikation.....	111
III. Frankreich.....	111
1. Die Verhaltensanforderungen an den Rechtsanwalt	111
2. Die Verhaltensanforderungen an den Wirtschaftsprüfer	113
3. Vertragliche oder deliktische Verantwortlichkeit.....	115
4. Internationalprivatrechtliche Qualifikation.....	117

C. Haftung gegenüber Dritten	119
I. England	119
1. Hedley Byrne & Co. Ltd. v. Heller & Partner Ltd.	119
2. Rechtsanwalt.....	121
3. Wirtschaftsprüfer	126
4. Internationalprivatrechtliche Qualifikation.....	129
II. USA	129
1. Rechtsanwalt.....	129
2. Wirtschaftsprüfer	131
a) Dritthaftung nach Common Law.....	131
b) Federal Securities Law.....	137
3. Internationalprivatrechtliche Qualifikation.....	138
III. Frankreich.....	138
1. Rechtsanwalt.....	138
2. Wirtschaftsprüfer	139
3. Internationalprivatrechtliche Qualifikation.....	140

4. Kapitel: Vertrag und Delikt im materiellen und Internationalen Privatrecht

A. Die Funktion von Vertrag und Delikt im materiellen Privatrecht	142
I. Die Funktion des schuldrechtlichen Vertrags im deutschen Recht	142
1. Die soziale Funktion nach <i>Raiser</i>	142
2. Weitere Ansichten	144
3. Die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrags.....	145
a) Die Ansicht von <i>Picker</i>	145
b) Die Kritik an der Auffassung von <i>Picker</i>	146
c) Eigene Ansicht	147
II. Die Funktion des Delikts im deutschen Recht.....	151
III. Das funktionale Verhältnis von schuldrechtlichem Vertrag und Delikt.....	152
IV. Das Funktionsverhältnis von Vertrag und Delikt im Ausland.....	156
1. Anglo-amerikanischer Rechtskreis	156
2. Frankreich	159
V. Zusammenfassung.....	162
B. Das Vertragsstatut und das Deliktsstatut im Internationalen Privatrecht	165
I. Das Vertragsstatut.....	165
1. Die Parteiautonomie im Internationalen Schuldvertragsrecht.....	165
2. Das objektive Anknüpfungsmoment der engsten Verbindung des Vertrags.....	167

II. Das Deliktsstatut.....	168
1. Der Inhalt des Deliktsstatuts.....	168
a) Der Grundsatz der deliktischen Anknüpfung.....	168
b) Die Auflockerung des Tatortprinzips, das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts.....	170
2. Die Aufgabe des Deliktstatuts.....	172
5. Kapitel: Die Qualifikation der Haftung der Angehörigen von rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen	
A. Haftung gegenüber dem Vertragspartner.....	174
I. Die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung und Informationsbeschaffung .	174
II. Die Pflicht zur Anwendung der besonderen Sach- und Fachkunde	175
III. Die Pflicht zur Belehrung und Beratung	175
IV. Die Pflicht zur Beachtung der Weisungen des Mandanten.....	176
V. Die Pflicht zur Wahl des sichersten Weges	177
VI. Die Pflicht zur Verschwiegenheit	179
VII. Nachvertragliche Pflichten	180
VIII. Weitere Pflichten.....	182
B. Haftung gegenüber Dritten	183
I. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	183
II. Stillschweigend geschlossene Auskunfts- und Beratungsverträge.....	187
III. § 826 BGB.....	188
C. Zwischenergebnis	190
D. Überprüfung der vorgeschlagenen Lösung zur Qualifikation der Haftung der Dienstleistenden	192
I. Art. 32 I Nr. 2, 3 EGBGB	192
II. Rechtswahl	192
III. Vertragsakzessorische Anknüpfung	193
IV. Sonderanknüpfung	197
E. Zusammenfassung und Ausblick	199
Literaturverzeichnis.....	200
Sachverzeichnis.....	217

Abkürzungsverzeichnis

A.	Atlantic Reporter
A2d	Atlantic Reporter - Second Series
a.A.	anderer Ansicht
A.C.	Law Reports, Appeal Cases (House of Lords, Privy Council)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
All E.R.	All England Law Reports
A.L.R.	American Law Reports Annotated
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Anw.Bl.	Anwaltsblatt
App. Div.	Appellate Division
Art.	Artikel
art.	article
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Az.	Aktenzeichen
BB	Der Betriebsberater
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Bull.civ	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation en matière civile
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
C	Communications (and the law)
C & P	Carrington & Payne's English Nisi Prius Reports
CA	Cour d'appel
Cab & Eli	Cababé and Elli's Reports
Cal2d	California Reports - Second Series
Cal.App.3d	California Appellate Reports - Third Series
CalRptr	California Reporter
CalRptr2d	California Reporter - Second Series
Cambr. L.J.	The Cambridge Law Journal

Can. Bar Rev.	The Canadian Bar Review
CassAssPlén	Cour de Casation, Assemblée Plénière
CassCiv	Cour de Cassation, Chambre civile
CassCom	Cour de cassation, Chambre commerciale
CC	Code civil
Ch	1. Law Reports, Chancery Division 2. Chancery Division
ch.	chapter
chron.	chronique
Cl & Fin	Clark & Finelly's House of Lords Cases 1831-1846
CLP	Current Legal Problems
CLR	Commonwealth Law Reports
Clunet	Journal de droit international privé et de la juris- prudence comparée
CPA	Chartered public accountant
D.	Recueil Dalloz / District
D. I	Recueil Dalloz / District Première Partie
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe / dieselben
D.L.R.	Dominion Law Reports
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
doc.	doctrine
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Est.Gaz.	Estates Gazette
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Ge- meinschaft vom 25. März 1957
E.R.	English Reports
EuGVÜ	Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.06.1980
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgend
ff.	folgende
F2d	Federal Reporter - Second Series
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
F.Supp.	Federal Supplement
Gaz.Pal.	Gazette du Palais

HL	House of Lords
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
IASC	International Accounting Standards Committee
i.E.	im Ergebnis
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
IFAC	International Federation of Accountants
inf.rap.	informations rapides
insbes.	insbesondere
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IR	The Irish Reports
i.S.d.	im Sinne des / im Sinne der
i.V.m.	in Verbindung mit
J.	Jurisprudence
JCP	Juris-classeur périodique (semaine juridique), édition générale
JherJb	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JO	Journal officiel de la République Française
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
K.B.	1. Law Reports, King's Bench Division 2. King's Bench
KTS	Konkurs-, Treuhands- und Schiedsgerichtswesen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Lloyd's Rep.	Lloyd's List Law Reports
LM	Lindenmaier - Möhring
L.Q.R.	Law Quarterly Review
L.T.	The Law Times Report
m. Anm.	mit Anmerkung
Macq.	Macqueen's Scotch Appeals
M. & W.	Meeson & Welsby
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift des deutschen Rechts
n°	numéro
NE	North Eastern Reporter
NE2d	North Eastern Reporter - Second Series
N.J.	New Jersey Reports

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NW2d	North Western Reporter - Second Series
N.Y.	New York Reports
N.Y.2d	New York Reports - Second Series
N.Y.Supp.	New York Supplement
N.Y.Supp.2d	New York Supplement - Second Series
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
Pa	Pennsylvania State Reports
Pan.	Panorama de Jurisprudence
P2d	Pacific Reporter - Second Series
PN	Professional Negligence
Q.B.	1. Law Reports, Queen's Bench Division 2. Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAO	Reichsabgabenordnung
RberG	Rechtsberatungsgesetz
Rec.	Recueil
Rev. des soc.	Revue des sociétés
Rev.crit.dr.int.pr.	Revue critique de droit international privé
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
S.Ct.	Supreme Court Reporter
Seuff. Arch.	Archiv der Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SJ	The Solicitor's Journal
SJZ	Schweizerische Juristen Zeitung (Revue Suisse de Jurisprudence)
SO2d	Southern Reporter - Second Series
sog.	sogenanntes / sogenannten
somm.	sommaires commentés
Sp.	Spalte
StAZ	Das Standesamt
StB	Der Steuerberater
StBerG	Steuerberatungsgesetz
SW2d	South Western Reporter - Second Series
TGI	Tribunal de grande instance

TI	Tribunal d'instance
T.L.R.	Times Law Reports
U.S.	United States Reporter
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Wis2d	Wisconsin Reports - Second Series
WL Bull.	Weekly Law Bulletin
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WN (NSW)	Weekly Notes, New South Wales
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPK-Mitt.	Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZVglRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Die Beantwortung der Frage nach den zukünftigen Herausforderungen der nationalen Wirtschaftsordnungen führt rasch zu zwei Hauptthemen. Zum einen wird der Dienstleistungssektor immer wieder als Motor jeder hochentwickelten Volkswirtschaft und als Garant für die Schaffung neuer Arbeitsplätze herausgestellt. Daneben ist die Globalisierung Leitmotiv nahezu jeder wirtschaftspolitischen Diskussion. Die langfristige Bedeutung einer nationalen Volkswirtschaft bestimmt sich fast nur nach deren Fähigkeit, im globalen Konzert der wirtschaftlich maßgeblichen Staaten mitspielen zu können.

Damit wächst vor allem auch der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr. So hat allein die endgültige Einführung des Binnenmarkts in der Europäischen Union den Wirtschaftsraum über nationale Grenzen hinaus enorm ausgedehnt. Art. 49 EGV betont dabei die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs ausdrücklich als Grundfreiheit des gemeinsamen europäischen Markts. Aber auch in weltweit gültigen völkerrechtlichen Verträgen hat man die Öffnung der nationalen Wirtschaftsräume niedergelegt. Unter dem Dach der World Trade Organization (WTO) ist dies etwa durch das GATS-Abkommen (General Agreement on Trade in Services) geschehen¹.

Diese Entwicklung macht auch vor den "begleitenden" Dienstleistungen nicht halt. Sie wird in der vorliegenden Arbeit exemplarisch an der rechts- und wirtschaftsberatenden Tätigkeit der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater anschaulich. Grenzüberschreitendes Handeln von Unternehmen ist ohne deren Tätigwerden nahezu nicht mehr denkbar. Aber auch Privatleute, die in Vermögensangelegenheiten über die nationalen Grenzen hinweg agieren, sind immer häufiger auf die professionelle Unterstützung durch Rechtsanwälte oder Steuerberater angewiesen.

Ungeachtet der zunehmenden Globalisierung spielen die nationalen Grenzen für die rechtliche Ordnung dieses Dienstleistungsverkehrs noch immer eine entscheidende Rolle: Die Haftung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe beurteilt sich vorrangig nach nationalem Recht und damit in je unterschiedlicher Weise. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater handeln jedoch ohne Rücksicht auf solche Grenzen. Musterbeispiele hierfür sind große Anwaltskanzleien sowie Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaften. Für die Beurteilung ihrer Verantwortlichkeit gegenüber Klienten und Dritten kommt daher nicht nur eine Rechtsordnung allein in Frage. Bei der Regulierung eines Schadens, der durch eine grenzüberschreitend erbrachte mangelhafte Dienstleistung entsteht, ist daher mangels eines

¹ Näher hierzu: *Ewig NJW* 1995, 434.

supranational bestehenden Regelwerks das Internationale Privatrecht von entscheidender Bedeutung². Es bestimmt vor der sachrechtlichen Lösung der Haftungsfrage das hierauf überhaupt anzuwendende Recht. Hierbei muß man allerdings den fraglichen Haftungstatbestand in einem ersten Schritt der Qualifikation unterziehen, d.h. einer entsprechenden Kollisionsnorm zuweisen.

Zu dieser Frage der internationalprivatrechtlichen Qualifikation der Verantwortlichkeit von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern gegenüber ihren Klienten und Dritten soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten. Nach einer anfänglichen allgemeinen Definition des Begriffs der Dienstleistung folgt dabei eine Darstellung der Verantwortlichkeit der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe gegenüber ihren Vertragspartnern und Dritten im Blick auf die systematische Lösung der dabei entstehenden Fragen durch die deutsche Rechtsprechung. Hieran schließen sich, nach zunächst nur grundsätzlichen Ausführungen zur Theorie der kollisionsrechtlichen Qualifikation, Länderberichte zur entsprechenden Verantwortlichkeit der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in England, den USA und Frankreich an. Die hieraus gewonnenen Einsichten führen dann in Verbindung mit einer Funktionsanalyse der denkbaren Anknüpfungsgegenstände aus dem Internationalen Privatrecht zu einem eigenen Qualifikationsvorschlag für die Verantwortlichkeit der in dieser Arbeit untersuchten Berufsgruppen und zwar sowohl gegenüber ihren Klienten als auch gegenüber Dritten. Die Untersuchung endet mit einem Ausblick zur Maßgeblichkeit dieses Qualifikationsvorschlags für die Behandlung der aufgeworfenen Systemfragen im nationalen deutschen Recht.

Die behandelten internationalprivatrechtlichen Probleme sind dabei *"in der Literatur noch nicht einmal ansatzweise erörtert, geschweige denn höchstrichterlich entschieden"*³. Überdies stammt der Qualifikationsgegenstand aus einem im deutschen Sachrecht äußerst umstrittenen Bereich. Die vorliegende Untersuchung zielt indes allein auf den kollisionsrechtlichen Ansatzpunkt der Haftung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe. Die Autonomie des Internationalen Privatrechts erlaubt dabei eine gewisse Distanz zu den sachrechtlichen Problemen, ohne diese gänzlich aus den Augen zu lassen. Doch verfolgt der Verfasser nicht das Ziel, die jeweiligen dogmatischen Streitigkeiten im deutschen Recht, insbesondere im Bereich der sog. Berufshaftung, zu lösen. Die Arbeit kann auch nicht auf alle Einzelheiten die-

² Allgemein zur steigenden Bedeutung des Internationalen Privatrechts: von Hoffmann

§ 1 A I.

³ Ebke Zivilrechtliche Verantwortlichkeit S. 52 ff.

ser Kontroversen eingehen, manches läßt sich nur andeuten. Dennoch ist die Untersuchung von der Hoffnung geleitet, das hier gewonnene Ergebnis könne auch über das Internationale Privatrecht hinaus einen gewissen Beitrag für die Diskussion der entsprechenden sachrechtlichen Fragen liefern.

1.Kapitel: Die Haftung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in Deutschland

A. Haftung für Dienstleistungen

I. Der Begriff der Dienstleistung

Die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe des Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters sind unter dem Oberbegriff der Dienstleistung zu sehen. Daher soll im folgenden eine rechtliche Inhaltsbestimmung dieses Begriffs versucht werden.

1. Wirtschaftswissenschaftliche Definitionen

Die Dienstleistungen haben in den Wirtschaftswissenschaften eine große Bedeutung. Vor allem in Abgrenzung zur Warenproduktion werden sie als immaterielle Güter bezeichnet, die sich durch mangelnde Dauerhaftigkeit und Standortgebundenheit auszeichnen¹. Eine einheitliche Definition existiert in der wirtschaftswissenschaftlichen Fachliteratur jedoch nicht. Es wird teilweise behauptet, die Dienstleistungen seien *"der Bedarfsdeckung Dritter dienende materielle und/oder geistige Prozesse, deren Vollzug und deren Nutzung einen (zeitlich und räumlich) synchronen Kontakt zwischen Leistungsgeber und Leistungsnehmer (bzw. dessen Verfügungsobjekt) technisch bedingen und von der Bedarfsdeckung her erfordern"*². Unter stärkerer Berücksichtigung ihrer Personenbezogenheit werden sie verstanden als *"angebotene Leistungsfähigkeiten, die direkt an externen Faktoren (Menschen oder deren Objekte) mit dem Ziel erbracht werden, an ihnen gewollte Wirkungen (Veränderungen oder Erhaltung bestehender Zustände) zu erreichen"*³.

Die fortschreitende Entwicklung des tertiären Sektors unter Herausbildung immer neuer Betätigungsfelder stellt freilich die wirtschaftswissenschaftlichen Definitionsversuche immer wieder in Frage. So wird angenommen, daß die "ungebundenen Dienstleistungen", die eine Überwindung der Synchronität von Produktion und Verbrauch mit sich bringen, einen immer

¹ Gabler Wirtschaftslexikon Bd. 1 S. 910; Vahlens Großes Wirtschaftslexikon Bd. 1 S. 449; Brockhaus 5. Bd. S. 477.

² Gabler Wirtschaftslexikon Bd. 1 S. 913; Vahlens Großes Wirtschaftslexikon Bd. 1 S. 449.

³ Gabler Wirtschaftslexikon Bd. 1 S. 913.

größeren Stellenwert erhalten⁴. Als Synchronität wird dabei eine direkte oder zumindest indirekte Beteiligung des "Kunden" am Produktionsprozeß der Dienstleistung verstanden⁵.

2. Der Versuch einer rechtswissenschaftlichen Definition

a) Die Dienstleistungsfreiheit im Recht der Europäischen Gemeinschaften

Ein erster Hinweis findet sich in Art. 50 EGV. Dort werden die Dienstleistungen als in der Regel gegen Entgelt erbrachte Leistungen angesehen. Die freiberuflichen Tätigkeiten sind dem Begriff der Dienstleistungen ausdrücklich zugeordnet. Im übrigen ist diese Regelung als Auffangtatbestand im Verhältnis zu den anderen Grundfreiheiten des EGV aufzufassen⁶.

Die Definition in Art. 50 EGV mußte unscharf bleiben, da durch diese Vorschrift ein Phänomen aufgegriffen werden sollte, welches zur Zeit der Redaktion noch nicht in seiner ganzen Dimension bekannt war⁷. Daher nimmt man in der Regel eine, vor allem im Hinblick auf die Abgrenzung zum freien Warenverkehr, negative Definition der Dienstleistung vor. Die Substanz der Dienstleistung soll im Gegensatz zu Waren unsichtbar bleiben, da sie aus know how besteht, welches gegenüber der sie verkörpernden materiellen Hülle zurücktritt⁸. In Abschichtung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit wird der Begriff auch mit einer notwendigerweise selbständigen Erwerbstätigkeit verbunden⁹. Die Synchronität als Bestandteil der wirtschaftswissenschaftlichen Begriffsbestimmung kann dabei im Rahmen des EGV eine nur eingeschränkte Rolle spielen, da dessen Anwendungsbereich notwendigerweise den Bezug zu zwei verschiedenen Staaten erfordert¹⁰.

Grundsätzlich ist die Definition der Dienstleistung im EGV nicht uneingeschränkt für eine allgemein-rechtliche Inhaltsbestimmung heranziehbar, da sie vor allem im Hinblick auf die Stellung der Vorschrift im EGV und hinsichtlich der Abgrenzung zu den anderen Grundfreiheiten getroffen wurde. Darüber hinaus mußte sie aufgrund der erst anfänglichen Entwicklung des Dienstleistungssektors zum Zeitpunkt der Redaktion des Art. 50 EGV unpräzise bleiben. Bis heute ist es aber nicht gelungen, eine allgemein aner-

⁴ *Gabler Wirtschaftslexikon* Bd. 1 S. 910.

⁵ *Vahlens Großes Wirtschaftslexikon* Bd. 1 S. 449.

⁶ *Oppermann* Rn. 1592.

⁷ *Groeben / Thiesing / Ehlermann - Troberg* Art. 60 Rn. 2.

⁸ *Nicolaysen* § 25 I; *Groeben / Thiesing / Ehlermann - Troberg* Art. 60 Rn. 1.

⁹ *Bleckmann - Bleckmann* Rn. 1672.

¹⁰ *Schweitzer / Hummer* § 10 D I 2 b).

kannte Definition zu finden¹¹, so daß die inzwischen herausgearbeiteten Begriffsmerkmale nur als Indizien verwendet werden können.

b) Der Begriff der Dienstleistung in Art. 29 I EGBGB

Durch die Übernahme des Europäischen Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980 (EVÜ) wurde Art. 29 EGBGB in das zum 1.9.1986 reformierte EGBGB aufgenommen. Er ist bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen anwendbar. Der sachliche Inhalt des Begriffs der Dienstleistungen bestimmt sich dabei aufgrund seiner Herkunft aus dem EVÜ in autonomer Weise¹². Die grundsätzlich weite Auslegung hat sich an der Definition in Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ zu orientieren¹³. Als gemeinsame Grundlage beider Regelungswerke bietet sich die Heranziehung der schon angeführten Auslegung zu Art. 50 EGV an. Demnach sind in Art. 29 I EGBGB Tätigkeiten insbesondere gewerblicher, kaufmännischer, handwerklicher oder freiberuflicher Art, die regelmäßig gegen Entgelt erbracht werden, anzusiedeln¹⁴. Inhalt dieser Tätigkeiten kann die Vermittlung von Waren oder Dienstleistungen, die Verschaffung von Informationen sowie die Beratung sein¹⁵. Umfaßt sind demnach grundsätzlich Geschäftsbesorgungsverträge wie etwa mit Rechtsanwälten oder Steuerberatern¹⁶.

Eine allgemeingültige Definition konnte indes auch in diesem Bereich nicht gefunden werden, vielmehr überprüft man anhand einzelner Tätigkeiten bzw. Berufe, ob der Anwendungsbereich des Art. 29 EGBGB berührt ist.

c) Allgemein-rechtliche Definition

Wie oben gezeigt, ist es schwierig, eine einheitliche Definition für den gesamten Bereich der Dienstleistungen zu finden und zu formulieren. Dies hängt auch in erheblichem Maße mit der schnellen Weiterentwicklung der darunter zu fassenden Tätigkeiten zusammen.

¹¹ Groeben / Thiesing / Ehlermann - Troberg Art. 60 Rn. 2.

¹² BGHZ 123, 380 [384]; Soergel - von Hoffmann Art. 29 Rn. 7; MüKo - Martiny Art. 29 Rn. 8.

¹³ BGHZ 123, 380 [385]; BGH NJW 1997, 1697; Reithmann / Martiny - Martiny Rn. 720; Soergel - von Hoffmann Art. 29 Rn. 7.

¹⁴ Soergel - von Hoffmann Art. 29 Rn. 7.

¹⁵ MüKo - Martiny Art. 29 Rn. 10.

¹⁶ BGHZ 123, 380 [385]; Lorenz IPRax 1994, 429 [430]; Reithmann / Martiny - Martiny Rn. 720; v. Bar IPR II Rn. 432.

Daher wird versucht, zumindest die Charakteristika der typischen Situationen zu skizzieren, in denen die Nachfrage nach einer Dienstleistung stattfindet¹⁷. Eine solche Beschreibung muß auf zwei Grundsäulen beruhen.

(i) Die entgeltliche Geschäftsbesorgung

Die entgeltliche Geschäftsbesorgung hat in den letzten 100 Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen, inzwischen von solchem Ausmaß, daß die Norm des § 675 BGB vereinzelt als "verkrüppelte Regelung" angesehen wird¹⁸. Eine solche Auffassung erklärt sich vor allem aus den grundlegenden und rasanten Weiterentwicklungen des Wirtschaftslebens. Sie mußten und müssen weiterhin durch die im Bürgerlichen Recht vorhandenen rechtlichen Regelungen aufgefangen und verarbeitet werden.

Diese Normen wurden am Ende des letzten Jahrhunderts auf der Basis der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse und des damaligen Standes der Rechtswissenschaft geschaffen. Noch im Ersten Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch von 1888 war zwar festgelegt, daß der Auftrag grundsätzlich unentgeltlicher Natur sei, eine gegebenenfalls vereinbarte Entgeltlichkeit sollte der Qualifikation der Tätigkeit als Auftrag aber nicht entgegenstehen. Hierbei traten jedoch Abgrenzungsprobleme zum Dienst- und Werkvertrag auf, bei denen ebenfalls Entgeltlichkeit vorgesehen war. Deren Lösung war der Rechtswissenschaft überlassen¹⁹. Doch die Zweite Kommission besann sich in römisch- bzw. gemeinrechtlicher Tradition auf die Unentgeltlichkeit als klares Abgrenzungskriterium zwischen Auftrag einerseits und Dienst- und Werkvertrag andererseits²⁰. Somit sollte die unentgeltlich erbrachte Geschäftsbesorgung ersterem zugeordnet werden, während man die entgeltliche Geschäftsbesorgung letzteren zuschlug. Konsequenterweise hielt man diese Linie indes nicht durch, da mittels § 675 BGB einzelne Auftragsvorschriften im Bereich der Dienst- und Werkverträge mit Geschäftsbesorgungscharakter wiederum zur Anwendung kamen.

Dadurch war das Abgrenzungsproblem zwischen Auftrag und Dienst- bzw. Werkvertrag aus dem Ersten Entwurf auf die Bestimmung des Begriffs der Geschäftsbesorgung nach dem Zweiten Entwurf verlagert. Die Lösung dieses Problems wurde der Rechtswissenschaft überlassen²¹.

Es galt also nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1.1900 den Terminus der Geschäftsbesorgung mit konkreten Inhalten zu

¹⁷ Larenz II/1 § 56 V.

¹⁸ Staudinger - Martinek § 675 Rn. A4; Esser / Weyers § 35 I 1 a.

¹⁹ Staudinger - Martinek § 675 Rn. A8.

²⁰ Esser / Weyers § 35 I 1 c.

²¹ Staudinger - Martinek § 675 Rn. A10.

füllen. Die Rechtsprechung hat die allseits verwendete Formel der selbständigen Tätigkeit wirtschaftlicher Art zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen geschaffen²². Entscheidender Gesichtspunkt ist dabei die Wahrung fremder Interessen. Zwar sieht jedes Leistungsprogramm eines Vertrags eine Pflicht zur Wahrung der Interessen des Vertragspartners vor, jedoch ist sie bei der Geschäftsbesorgung Hauptbestandteil des vertraglichen Versprechens²³. Der Geschäftsbesorger wird demgemäß als Sachwalter bezüglich des Vermögens des Mandanten tätig. Er muß durch Handlungen, deren Vornahme grundsätzlich Sache des Vermögensinhabers wäre, dessen Vermögensinteressen wahrnehmen. Der Geschäftsherr gestattet folglich, daß im Rahmen des durch den Dienst- oder Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter bestimmten Vertragsumfangs ein Fremder an seiner Stelle die ihm originäre Aufgabe der Vermögenswahrung übernimmt. Dies geschieht zwar grundsätzlich selbständig, aber nicht vollkommen weisungsfrei²⁴.

(ii) Die besondere Sach- und Fachkunde der Angehörigen der Dienstleistungsberufe

Der Geschäftsherr wird bei der Anvertraung seines Vermögens an den Geschäftsbesorger sich nicht auf jeden Anbieter von Geschäftsbesorgungsleistungen verlassen wollen. Vielmehr wird er nur solche auswählen, die in dem von ihm beanspruchten Bereich über besondere Sach- oder Fachkunde verfügen. Die Anbieter müssen über seinem Können überlegene Fähigkeiten verfügen, sonst könnte er seine Vermögensinteressen selbst wahrnehmen und müßte sich nicht externer Hilfe bedienen. Erst wenn die Fähigkeiten des Geschäftsherrn zur Erledigung der sein Vermögen betreffenden Angelegenheit nicht ausreichend sind, erfolgt die Heranziehung von Fachleuten, die ihm diese fehlenden Fähigkeiten zur Verfügung stellen sollen²⁵. Bei Rechtsanwälten besteht die spezielle Sachkunde in ihrer Kenntnis des materiellen und prozessualen Rechts. Bei Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern ist ein solches Wissensgefälle zwischen Anbieter und Nachfrager ebenfalls kennzeichnend. Hinzu kommen bei beiden Berufen deren besonderen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse. Indes ist etwa auch bei der Bestellung eines einzelnen angefertigten Schrankes bei einem Schreiner, der eine besondere Technik der

²² RGZ 109, 301; BGH DB 1959, 168; BGHZ 45, 223 [228]; vgl. hierzu auch: *Fikentscher* Rn. 924; *Palandt - Sprau* § 675 Rn. 2; *Erman - Ehmman* § 675 Rn. 1; *MüKo - Seiler* § 675 Rn. 2.

²³ *Staudinger - Martinek* § 675 Rn. A36; *Esser / Weyers* § 35 I 1 a.

²⁴ *Larenz* II/1 § 56 V.

²⁵ Für den Steuerberater: *Gounalakis* NJW 1998, 3593 [3594]. Für den Bereich der Consulting-Leistungen: *Schlüter* S. 107.

Holzbearbeitung beherrscht, die Inanspruchnahme besonderer Sach- und Fachkunde gegeben.

- (iii) Die Begriffsbestimmung der Dienstleistung: Kombination der entgeltlichen Geschäftsbesorgung und der besonderen Sach- und Fachkunde

Kombiniert man beide Phänomene, läßt sich die einer Dienstleistung zugrundeliegende Grundkonstellation näher beschreiben.

Ausgangspunkt ist dabei, daß ein Vermögensinhaber eine bestimmte Handlung vornehmen möchte, zu deren Durchführung er nur über unzureichende Fähigkeiten verfügt. Er zieht aus diesem Grunde einen Dienstleister zu Rate, der ihm das Resultat seiner Tätigkeit, welches unter Ausnutzung seiner besonderen Sach- und Fachkunde zustande kommt, zur Verfügung stellt. Diese Hinzuziehung kann aber auch erfolgen, weil der Dienstleister als Spezialist auf einem bestimmten Gebiet die notwendige Tätigkeit effektiver und kostengünstiger erbringt. Darüber hinaus liegt bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters regelmäßig eine Geschäftsbesorgung vor, da durch deren Tätigkeit die Vermögensinteressen der Klienten gewahrt werden sollen. Beispiele hierfür sind etwa die klageweise Geltendmachung einer Forderung im Namen des Mandanten, die Aufstellung einer Unternehmensbewertung durch einen Wirtschaftsprüfer oder die Erstellung der Jahreseinkommensteuererklärung durch den Steuerberater. Belegt wird dies auch durch die allgemeine große Bedeutung der Geschäftsbesorgungsverträge im Dienstleistungsbereich²⁶. Die erbrachte Tätigkeit des Dienstleisters muß indes nicht immer eine Geschäftsbesorgung darstellen. Wird etwa eine Fensterreinigungsfirma beauftragt, stellt deren Tätigkeit eine Dienstleistung, aber keine Geschäftsbesorgung dar.

Allgemein läßt sich die Dienstleistung somit als ein Prozeß beschreiben, in dem der Klient unter Inanspruchnahme der besonderen Sach- und Fachkunde des Anbieters sich von diesem die Erbringung einer selbständigen und wirtschaftlichen Tätigkeit versprechen läßt. In den meisten Fällen wird diese Tätigkeit eine Geschäftsbesorgung mit Vermögensbezug sein²⁷.

Durch das Merkmal der wirtschaftlichen Tätigkeit nähert sich diese Begriffsbestimmung der in Art. 50 I EGV anhand der Entgeltlichkeit gefun-

²⁶ Esser / Weyers § 35 I 1 a; Staudinger - Martinek § 675 Rn A3.

²⁷ Insbesondere gilt dies für den hier zu untersuchenden Bereich. Allerdings soll ein Dauerberatungsvertrag zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten kein Geschäftsbesorgungselement beinhalten, dennoch dürfte man in einem solchen Fall von einer Dienstleistung reden.

denen Definition der Dienstleistung an. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Selbständigkeit der Leistungserbringung hingewiesen.

Vergleicht man die obige Inhaltsbestimmung mit den wirtschaftswissenschaftlichen Definitionen, fällt als Bindeglied die Erbringung materieller oder geistiger Prozesse aufgrund besonderer Leistungsfähigkeiten auf. Soweit besteht in diesem Punkt ebenfalls Übereinstimmung.

Sachverzeichnis

- accountant 94
 Akzessorische Anknüpfung 118; 193 ff.
 Anknüpfungsgegenstand 70 f.
 Anspruchskonkurrenz 152
 Äquivalenzinteresse 153; 190
 attorney 94; 129 f.
 auditor 94; 95
 Autonomie des IPR 78 f.; 82 ff.
 avocat 95; 139
 barrister 93; 97
 Bartin, Etienne 71
 Begriff der Dienstleistung
 Art. 29 EGBGB 6
 rechtswissenschaftliche Definition 5 f.
 wirtschaftswissenschaftliche Definition
 4 f.
 Belehrung 37 ff.
 Qualifikation 175 f.
 solicitor 98 f.
 Beratung 37 ff.
 Qualifikation 175 f.
 solicitor 98 f.
 Berufshaftung 13; 197
 Berufsrecht 25 ff.
 Besondere Sach- und Fachkunde 8 f.
 Bestätigungsvermerk 51
 Beweislastregeln 42
 Bundesrechtsanwaltsordnung 25
 casum sentit dominus-Grundsatz 151
 certified public accountants 95
 commissaire aux comptes 95; 139
 concurrent liability 103 f.
 conseil juridique 95
 culpa in contrahendo 87 f.; 190
 Delikt
 Funktion 151 ff.
 Haftungsgrund 151
 Deliktsstatut 168 ff.
 Aufgabe 172 f.
 Dichotomie Vertrag und Delikt 12; 56;
 153; 155
 Dienstleistungsfreiheit 5
 Dienstvertrag 16
 doctrine of consideration 119
 doctrine of privity of contract 119; 122;
 130; 131
 Dogmatik 13
 duty of care 122; 126
 Entscheidungseinklang
 innerer 199
 universaler 74; 81; 86
 expert comptables 95; 139
 Expertenhaftung 13
 fiduciary duty 100; 102; 108
 foreseeability 122; 127
 Fourastié, Jean 12
 fraud 129; 133
 Freiwillige Prüfungen 52 f.
 Fristenkontrolle 36
 Funktionale Rechtsvergleichung 75; 80 f.;
 84 f.
 Funktionsbegriff 74; 76; 84 f.
 Geschäftsbesorgung 7 f.; 9; 16; 19; 22
 Geschichte des BGB 7; 12
 Grenzüberschreitende Tätigkeit 37; 68
 Günstigkeitsprinzip 169
 Güterbewegung 144
 Güterumsatz 144
 Hedley Byrne - Fall 103; 119 ff.
 honorarium 15
 IDW, Fachgutachten 50
 Informationsbeschaffung 28 ff.
 auditor 101
 Qualifikation 174 f.
 solicitor 97
 Integritätsinteresse 152; 153; 184; 190
 Kahn, Franz 71; 77
 Kegel, Gerhard 81
 Kenntnis des Rechts
 Änderungen der Rechtslage 35
 attorney 108
 ausländisches Recht 37
 avocat 113
 berufsständische Regeln 35
 Fachzeitschriften 34
 Gesetze 33
 höchstrichterliche Entscheidungen 34
 Qualifikation 175
 solicitor 97
 Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre
 35
 lettre de mission 114
 Lewald, Hans 81
 lex loci delicti commissi 117; 141
 Lord Denning 126
 misrepresentation 129; 138

- Nachforschungspflichten 29; 114
 Nachvertragliche Haftung
 England 106
 Frankreich 117
 Qualifikation 89
 Nachvertragliche Pflichten 48
 Qualifikation 180 f.
 Rechtsanwalt 48
 Steuerberater 48
 Wirtschaftsprüfer 48
 negligence 110; 119; 121; 129; 132; 133
 neminem laedere-Grundsatz 146; 151
 non-cumul des obligations 105; 116; 158;
 159
 obligation de moyens 112; 113
 obligation de résultat 112; 113
 obligation de sécurité 160; 163
 operae illiberales 15
 operae liberales 15
 Ordnungsaufgabe 75
 Parteiautonomie 147; 165 ff.
 Pflicht zur Schadensabwendung 46
 Pflichtenerfindungsrecht 27
 Pflichtenkatalog 27
 Pflichtprüfung 49
 auditor 101
 Picker, Eduard 144; 145
 Positive Forderungsverletzung 54; 145
 Qualifikation 88; 190; 192
 Privatautonomie 153 f.; 166 f.
 procédure d'alerte 114
 professional liability 110
 promissory estoppel 106
 proper law of the contract 106
 Prospekthaftung 53
 Prospektprüfung 52
 Qualifikation 68
 autonome IPR-Qualifikation 81 f.
 Begriff 71
 Definition 71 f.
 funktionelle 75
 gebundene 76 ff.; 84
 lex causae 77; 85
 lex fori 76; 78; 85; 92; 118
 rechtsvergleichende 80 f.; 85 f.
 Sinn und Zweck 70
 ungebundene 78 ff.
 Qualifikationsgegenstand 72 f.
 Lebensverhältnis 72 f.
 Rechtsfrage 73
 Rabel, Ernst 78; 80
 Radbruch, Gustav 12
 Raiser, Ludwig 142
 Rechtsanwalt
 geschichtliche Entwicklung 15
 Tätigkeit 16
 Rechtsanwaltsvertrag 15 ff.
 Dienstvertrag 16
 Werkvertrag 17
 Rechtsbindungswillen 58
 Rechtswahl 169 f.; 192 f.
 reliance 120; 124
 responsabilité contractuelle 115
 responsabilité délictuelle 115
 responsabilité professionnelle 161
 RICO-Act 137
 Risikoverteilung 56
 Sachverhaltsaufklärung 28 ff.
 Qualifikation 174 f.
 Say, Jean Baptiste 12
 Schutzgesetze 64
 Sittenwidrigkeit 65
 Smith, Adam 12
 solicitor 93; 97
 Sonderanknüpfung 197 f.
 Statistik der Dienstleistungen 11
 Steuerberater
 geschichtliche Entwicklung 21 f.
 Tätigkeit 22
 Steuerberatervertrag 21 ff.
 Dienstvertrag 23
 Werkvertrag 23
 Steuerberatungsgesetz 26
 Stillschweigend geschlossener Auskunfts-
 und Beratungsvertrag 57 ff.
 Qualifikation 90; 187 f.
 stipulation d'autrui 139
 stipulation pour autrui 140
 stipulation tacite pour autrui 139
 Systembegriff 71; 73; 84
 Tatortrecht 168; 170
 terms
 express terms 102
 implied terms 100; 102
 terms implied in law 103
 third party beneficiary contract 130; 131;
 138
 Treitel, Guenter H. 158
 Treuhänder 53 f.
 Sicherungstreuhand 53
 Verwaltungstreuhand 53
 two-stages-test 122; 124; 127

- Unrechtshaftung 154
- Vergleich 41
 - solicitor 99
- Verhaltenspflichten 25
- Vermögensschäden 119
- Verschwiegenheit 46 f.
 - certified public accountant 110
 - expert comptables 115
 - Qualifikation 179 f.
 - Rechtsanwalt 46
 - solicitor 100
 - Steuerberater 47
 - Wirtschaftsprüfer 47; 51
- Vertrag
 - Funktion 142 ff.
 - inhaltliche Ausgestaltung 147 ff.
 - Vertragstypen 148
 - Zweck 153
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 59 ff.
 - Gegenläufigkeit der Interessen 62
 - Gleichläufigkeit der Interessen 61
 - Qualifikation 90; 183 ff.
 - Schutzbereich 60; 62
 - Vermögensschäden 61; 63
- Vertragsauslegung, ergänzende 148; 149
- Vertragscharakteristische Leistung 167
- Vertragsprogramm 149; 190
- Vertragsstatut 165 ff.
- Vorvertragliche Haftung
 - England 106
 - Frankreich 116
- Wahl des sichersten Weges 44 ff.
 - attorney 108
 - Qualifikation 177 ff.
 - Rechtsanwalt 44; 45
 - solicitor 99
 - Steuerberater 45
 - Wirtschaftsprüfer 45
- Weisungen des Klienten 43 f.
 - Qualifikation 176 f.
 - solicitor 99
 - Steuerberater 43
- Werkvertrag 16
- Winfield, Percy Harry 156; 163
- Wirtschaftsprüfer
 - Abgrenzung zur Rechtsberatung 19
 - Allgemeine Auftragsbedingungen 21
 - geschichtliche Entwicklung 18
 - Tätigkeit 18 f.
- Wirtschaftsprüferordnung 18; 26
- Wirtschaftsprüfervertrag 18 ff.
 - Dienstvertrag 20
 - Werkvertrag 20
- Wohl- und Wehe-Erfordernis 60; 62
- Wolff, Martin 85
- Yale Express-Fall 110

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniq* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.

- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrecht und Aktionärsklage in Japan. 2001. *Band 87*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.

- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.

- Sonnentag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Wahler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*. – *Band 2*. 1983. *Band 9*. – *Band 3*. 1990. *Band 25*. – *Band 4*. 1990. *Band 26*. – *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*